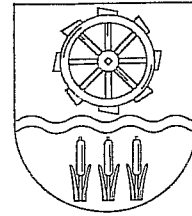


# GEMEINDE ALT DUVENSTEDT DER BÜRGERMEISTER



## **Satzung der Gemeinde Alt Duvenstedt über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Alt Duvenstedt**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz -BrSchG-) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Duvenstedt in der Sitzung vom 05.11.2003 die nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Pflichtaufgaben der Feuerwehr Alt Duvenstedt**

Die Pflichtaufgaben der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Alt Duvenstedt (öffentliche Feuerwehr) - im weiteren bezeichnet als "Feuerwehr" - sind:

1. Bei Bränden, Not und Unglücksfällen hat die Feuerwehr in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe). Daneben wirkt sie im Katastrophenschutz mit.
2. Die Feuerwehr hat bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mitzuwirken.
3. Auf Anforderung hat die Feuerwehr gemeindeübergreifende Hilfe zu leisten, soweit der abwehrende Brandschutz und die Technische Hilfe in der Gemeinde nicht gefährdet sind; in Ausnahmefällen kann auch die Regelung des § 21 Abs. 2 BrSchG Anwendung finden.
4. Die Feuerwehr hat angeordnete Feuersicherheitswachen zu stellen.
5. Die Feuerwehr hat sich an der Löschwasserschau zu beteiligen.

### **§ 2**

#### **Freiwillige Aufgaben der Feuerwehr**

Soweit die Pflichten der Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden, steht die Feuerwehr auf Anforderung im Rahmen ihrer Satzung auch zu sonstigen Dienstleistungen, insbesondere für technische Hilfeleistungen, zur Verfügung.

### **§ 3**

#### **Kosten**

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr ist unbeschadet des Absatzes 2 für die Geschädigten unentgeltlich bei

1. Bränden,
  2. der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen,
  3. der Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden.
- (2) Für andere Einsätze und Leistungen der Feuerwehr einschließlich der Feuersicherheitswache werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Das gleiche gilt für Einsätze zu Zwecken nach Absatz 1 im Falle
1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
  2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
  3. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
  4. einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht,
  5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist und
  6. für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.
- (3) Von der Erhebung von Gebühren oder von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung von Gebühren oder der Kostenersatz nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interessen gerechtfertigt ist.

#### § 4 Höhe der Gebühr

##### (1) Gebühren für Personal

bei Einsätzen je Feuerwehrangehörige/r 39,-- EURO/Std.

bei Feuersicherheitswachen je Feuerwehrangehörige/r  
bis 18.00 Uhr 12,50 EURO/Std.  
ab 18.00 Uhr 10,-- EURO/Std.

##### (2) Gebühren für Fahrzeuge und Gerät

Die Gebühr beträgt für den Einsatz von Fahrzeugen bei einem zulässigen Gesamtgewicht

1. bis 5 t 15,-- EURO/Std.
  2. bis 10 t 20,-- EURO/Std.
  3. über 10 t 25,-- EURO/Std.
- Spezial-Feuerwehrfahrzeugen bei einem zulässigen Gesamtgewicht
4. bis 6,0 t 75,-- EURO/Std.
  5. bis 9,5 t 100,-- EURO/Std.
  6. über 9,5 t 150,-- EURO/Std.
  7. Drehleitern, Kranwagen und Gelenkmasten 300,-- EURO/Std.
  8. Schiffen bei einer Motorleistung bis 118 kW (rd. 160 PS) 18,-- EURO/Std.

In diesen Gebühren sind die Kosten für den Betrieb der Fahrzeuge und der mitgeführten Geräte sowie deren Bedienung enthalten. Die Gebühr erhöht sich um die Personalkosten nach Abs. 1 und den Selbstkostenpreis für verbrauchte Sonderlöschmittel (Schaumpulver u. a.), Ölaufsaugmittel, Pressluft u.a. und Betriebswasserverbrauch sowie um Aufwendungen

Ölaufsaugmittel, Pressluft u.a. und Betriebswasserverbrauch sowie um Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen.

- (3) Bei Einsatz von landeseigenem Gerät (Ölwehr Nr. 5 des Landes Schleswig-Holstein) erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Ölwehrcatalog für landeseigenes Gerät (LEG) vom 15.01.1987 - Katalog Nr.: LEG 2 - in der zurzeit gültigen Fassung.
- (4) Bei Einsätzen aufgrund eines Fehlalarmes einer Brandmeldeanlage beträgt die Gebühr für Personal und Fahrzeuge sowie Gerät pauschal 300,-- EURO.

## § 5 Kostenerstattung

Für gemeindeübergreifende Hilfe gem. § 21 BrSchG sind die durch den Einsatz entstandenen Kosten zu erstatten.

## § 6 Schuldner/Schuldnerin der Gebühren oder der Kostenerstattung

- (1) Gebührenschnldner/Gebührenschnldnerinnen sind:
  1. der/die Auftraggeber/Arbeitgeberinnen,
  2. diejenige/derjenige, die/der den Einsatz der Feuerwehr veranlasst, verursacht oder zu vertreten hat,
  3. diejenige/derjenige, in deren/dessen wirklichem oder mutmaßlichen Interesse die Feuerwehr tätig geworden ist,
  4. bei der Gestellung von Feuersicherheitswachen, der/die Veranstalter/Veranstalterin.
- (2) Bei gemeindeübergreifender Hilfe ist die anfordernde Gemeinde Gebührenschnldnerin.
- (3) Mehrere Schnldner/innen haften als Gesamtschnldner/Gemamtschnldnerinnen.

## § 7 Berechnung der Gebühren

- (1) Der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt:
  1. die Zeit der Abwesenheit des Personals von der Feuerwache nach den Stundensätzen,
  2. die Zeit der Abstellung von Fahrzeugen, Geräten usw. von der Feuerwache nach den Stundensätzen,
  3. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen von über drei Stunden Dauer,
  4. die Zeit der Dauer der Feuersicherheitswache zuzüglich einer Pauschale von 1 Stunde je Feuerwehrangehörigen für An- und Abfahrt zum Einsatzort.
  5. bei Feuersicherheitswachen die Zeit der Abstellung von Fahrzeugen, Geräten usw. von der Feuerwache nach den halben Stundensätzen, jedoch höchstens je Fahrzeug und Tag 250,-- EURO.
- (2) Jede angefangene Stunde wird als volle Stunde berechnet. Als Mindestgebühr wird die Gebühr für eine Stunde in Rechnung gestellt. Das gilt auch dann, wenn das Feuerwehrpersonal oder Fahrzeuge oder Geräte nicht zum Einsatz gelangen.

## § 8

### Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Alarmierung oder Anforderung der Feuerwehr. Sie entsteht auch dann, wenn das Feuerwehrpersonal oder die Fahrzeuge oder Geräte nicht mehr zum Einsatz gelangen.
- (2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Bescheid. Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde kann die Ausführung einer Leistung nach dieser Satzung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

## § 9

### Haftung für Schäden

Schäden an Fahrzeugen oder Geräten der Feuerwehr, die bei der Verrichtung der Feuerwehr gemäß § 3 dieser Satzung entstehen oder bei der Leistung gemeindeübergreifender Hilfe eintreten, werden – soweit sie nicht Folge des natürlichen Verschleißes sind – der oder dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenerstattung berechnet, wenn die Schäden durch Verschulden der/des Auftraggeberin/Auftraggebers oder das ihrer/seiner Angehörigen oder der von ihr/ihm beauftragten Person/Personen verursacht wurden.

## § 10

### Stundung und Erlass

Bei der Stundung oder dem Erlass von Gebühren ist die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Alt Duvenstedt anzuwenden.

## § 11

### Datenschutz

Zur Ermittlung des Gebührenschuldners und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz bei

- a) Einwohnermeldeämtern
- b) Kraftfahrzeugzulassungsstellen
- c) Grundbuchämtern beim Amtsgericht
- d) Polizeidienststellen
- e) Staatsanwaltschaften
- f) Kraftfahrtbundesamt
- g) Amt für Land- und Wasserwirtschaft

zulässig, um ggf. folgende Daten zu erheben:


- zu a) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Sterbetag, Sterbebuchsnummer mit zuständigem Standesamt) aus Melderegistern
- zu b) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Versicherungsnummer, Name, Anschrift der Versicherung, technische Daten des Fahrzeugs) aus Kraftfahrzeugzulassungsdateien und Verkehrsunfallakten
- zu c) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift der Grundstückseigentümerin/des Grundeigentümers) aus Grundbüchern
- zu d) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Kfz-Kennzeichen der am Unfall Beteiligten) aus Tagebüchern und Verkehrsunfallakten
- zu e) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Kfz-Kennzeichen der am Unfall Beteiligten) aus Strafakten und sonstigen Vorgängen
- zu f) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Versicherungsnummer, Name, Anschrift der Versicherung, technische Daten des Fahrzeugs) aus Kraftfahrzeugzulassungsdateien
- zu g) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift) der Verursacherin/des Verursachers  
Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Alt Duvestedt über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr und der Erhebung von damit verbundenen Gebühren vom 31. Mai 2001 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Alt Duvestedt, 18.11.2003

  
Eichen  
Bürgermeister

